



VERHANDLUNGSSCHRIFT

13 / 2023

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Freitag,

01. Dezember 2023

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 20:55 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Schasching Bernhard	Pratztrum 1	Vorsitzender	
2	Vizebgm. Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
3	Gumpinger Matthias	Leithen 7/2		
4	GVM Danninger Alois Claus	Rasdorf 11/1		
5	DI (FH) Hauser Markus	Straße 6/2		
6	Kranninger Markus	Höhenstraße 115/1		
7	Kohlbauer Wilhelm	Dürnberg 6		
8	Reitinger Bernhard	Paulsdorf 10/2		
9	Ing. Schöfberger Johann	Ameisbergstraße 135		
	Ersatzmitglieder:			
10	Rossgatterer Johannes (für GR Schopf Jakob)	Kopfingerdorf 2		
11	Wallner Daniel (für GR Dvorak Ferdinand)	Paulsdorf 2		
12	Grüneis Michael (für GRE Grömer Christian)	Rasdorf 6/1		

FPÖ-Fraktion				
13	GVM Grüneis Peter	Kopfingerdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
14	Leitner Karl	Wollmannsdorf 26		
15	Kösslinger Johann	Ruholding 2		
	Ersatzmitglieder:			
16	Leitner Manuel (für GRE Kramer Franz)	Wollmannsdorf 15		
17	Plöckinger Melanie (für GR Grüneis Gudrun)	Kopfingerdorfer Straße 74/a		

SPÖ-Fraktion				
18	Jobst Mario	Engertsberg 3/2		
	Ersatzmitglieder:			
19	Achleitner Josef (für GR Sageder Johann)	Hub 4/1		

Leiter des Gemeindeamtes:

Schriftführer:

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

AL Josef Grünberger

VB Brigitte Jell

-keine-

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 22.11.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 15.09.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Angelobung von Ersatzmitglied:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das GR-Ersatzmitglied **Michael Grüneis (ÖVP)**, welche heute erstmals an einer Gemeinderatssitzung teilnimmt, vom Vorsitzenden gemäß § 20 Abs.4 Oö. GemO. 1990 angelobt.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

1.) Vor Eintritt in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass gemäß § 46 Abs. 4 Oö. GemO 1990 der **TOP. 1** (Nachtragsvorschlag 2023) von der heutigen Tagesordnung **abgesetzt** wird.

Tagesordnung:

1. **Nachtragsvorschlag 2023**
2. **Bericht von der Prüfungsausschusssitzung** vom 16.11.2023
3. **Vergabe Kassenkredit 2024**
4. **Änderung Dienstpostenplan**
Gemeindeverwaltung / Buchhaltung
5. **Abfallgebührenordnung**
Änderung
6. **Kanalanschlussgebührenordnung**
Änderung
7. **Wassergebührenordnung**
Änderung
8. **Festsetzung der Steuerhebesätze 2024**
9. **Schülerausspeisung – Teilnehmerbeitrag**
Änderung
10. **ABA Kopfing – 10jährige Kanalinspektion mit Kamerabefahrung in der Zone 1**
Auftragsvergabe(n)

11. **Richtlinien für die Benützung des Gemeinschafts- u. Sozialraumes im Bauprojekt Generationen Wohnen, Sportplatzstraße 167**
12. **Wegumlegung Raffelsdorf „Glatzböckmühle“**
Grundsatzbeschluss
13. **EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III)**
Anwendung eines alternativen Ansatzes zur Erreichung der Energiesparziele
14. **Allfälliges**

Punkt 1

Nachtragsvoranschlag 2023

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Beginn der Sitzung von der Tagesordnung **abgesetzt**, weil bis zur erforderlichen Kundmachungsfrist über den Entwurf des Nachtragsvoranschlages keine Erledigung über die Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde beim Marktgemeindeamt Kopfing i.l. eingelangt ist.

Punkt 2

Bericht von der Prüfungsausschusssitzung vom 16.11.2023

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 16.11.2023 vor. Bei dieser Sitzung erfolgte die Überprüfung der Bauendabrechnungen der Gehsteigerrichtung Wollmannsdorf und der Photovoltaikanlage des Gemeindeamtes sowie die Überprüfung der Buchungsbelege 2023.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Kösslinger, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Kösslinger: Im Zuge der Belegprüfung ist ein Beleg einer Kinderspielgruppe über Fenster putzen aufgetaucht. Ist dies eine einmalige Zahlung? Ja, es war eine einmalige Zahlung so **der Vorsitzende**. Dies Aufgabe wurde von der Schulreinigung nicht erledigt. Mehrmals wurde dies von den Mitgliedern der Kinderspielgruppe gereinigt und ist somit auch als Einmalzahlung gerechtfertigt.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 16.11.2023 **einheitlich** zur Kenntnis.

Punkt 3

Vergabe Kassenkredit 2024

Der Vorsitzende teilt mit, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsliquidität und zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit des Gemeindevoranschlages der Marktgemeinde Kopfing i.l. für das Finanzjahr 2024 gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Inanspruchnahme eines KASSENKREDITES erforderlich wird. Da der Voranschlagsentwurf bei der Angebotseinholung noch nicht vorlag, wurde für die Angebotseinholung bei den Banken für den Kassenkredit vorläufig eine maximale Höhe von **EUR 1.000.000,-** vorgegeben.

Falls es die finanzielle Situation aufgrund von Einnahmenausfällen während des Haushaltsjahres 2024 erfordern würde, sollte als **Option** auch eine nachträgliche Erhöhung bis zum Maximalbetrag bei einer vorherigen Kontaktaufnahme mit der Bank sowie Beschlussfassung im Gemeinderat ermöglicht werden.

Gleichzeitig mit der Angebotseinholung für den Kassenkredit wurde um ein Angebot für die wesentlichen Kontoführungsentgelte ersucht.

Folgende Angebote liegen vor und werden vom Vorsitzenden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht:

Raiffeisenbank Region Schärding v. 9.11.2023:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,53 %** Aufschlag

Verzinsung variabel **12-Monats-EURIBOR kein Angebot**

(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Überweisung elektronisch: EUR 0,33 je Buchung

Gutschrift/Lastschrift: EUR 0,69 je Buchung

Habenzinssatz: 0,00 %

Allgemeine Sparkasse OÖ v. 9.11.2023:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,250 %** Aufschlag

Verzinsung variabel **6-Monats-EURIBOR + 0,250 %** Aufschlag (Alternativangebot)

Verzinsung variabel **12-Monats-EURIBOR + 0,250 %** Aufschlag

(Bei einem negativen Euribor-Wert wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Überweisung elektronisch: EUR 0,3089 je Buchung

Gutschrift/Lastschrift: EUR 0,7522 je Buchung

Habenzinssatz: 0,125 %

Hypo Oberösterreich v. 14.11.2023:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,250 %** Aufschlag

Verzinsung variabel **12-Monats-EURIBOR kein Angebot**

(Mindestzinssatz: 0,250 %).

Rahmenprovision: 0,350 %

Überweisung elektronisch: EUR 0,21 je Buchung

Gutschrift/Lastschrift: EUR 0,33 je Buchung

Habenzinssatz: 0,000 % variabel.

(Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen).

Von der der **Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen** wurde kein Angebot abgegeben.

Aufgrund der vorliegenden Angebote scheint die Allgemeine Sparkasse OÖ mit dem Angebot vom 9.11.2023 als Best- und Billigstbieter auf. Als Verzinsungsart soll die Variante 3-Monats-Euribor gewählt werden.

Debatte

GVM Grüneis Peter möchte wissen, ob die Rahmenprovision mit 0,35 % auf 1 Million gerechnet wird und ob man dies mit einem Aufschlag von 0,6% berechnet? **AL Grünberger erklärt**, dass vom zugesicherten Rahmen 0,35%, (3.500 Euro) zu zahlen sind.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die Vergabe für den gegenständlichen Kassenkredit gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für das Jahr 2024 gemäß der erfolgten Angebots-einholung bei der **Allgemeinen Sparkasse OÖ** als Best- und Billigstbieter mit der Verzinsungsart **3-Monats-EURIBOR + 0,250 % Aufschlag** gemäß o.a. Angebot beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4

Änderung Dienstpostenplan
Gemeindeverwaltung / Buchhaltung

Bei der Marktgemeinde Kopfing i.I. ist laut Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 für Gemeinden mit 2001 bis 2.500 Einwohnern folgende Besetzung möglich:

Anzahl	Art	Funktionslaufbahn.
1	VB	GD 11
2	VB	GD 16
2	VB	GD 18
1	VB	GD 20
1	VB	GD 21
7	Gesamt	

Derzeitige Besetzung

Anzahl	Art	Funktionslaufbahn
1	VB	GD 11
1	VB	GD 16
1	VB	GD 17
1,875	VB	GD 18
1	VB	GD 20
1 unbesetzt	VB	GD 21
5,875	Gesamt	

Aufgrund dieser Unterbesetzung der Dienstposten und der immer umfangreicher werdenden Arbeiten im Aufgabenbereich der Buchhaltung sollen die Dienstposten der beiden Buchhaltungs-Teilzeitkräfte (jeweils 0,5 PE GD 18) um jeweils 0,25 % auf jeweils 0,75 PE GD 18 angehoben werden. Dies soll aus den freien Dienstposten-Ressourcen von 0,125 PE GD 18 und dem unbesetzten Dienstposten GD 21 erfolgen.

Weil aufgrund der vielfältigen Arbeiten für Voranschlag, Nachtragsvoranschlag, Rechnungsabschluss, Steuervorschreibungen etc. hier dringender Handlungsbedarf wegen ständig anfallender Mehrarbeitsstunden besteht, sollte aus diesem Grund eine Ausweitung des Dienstpostenplanes erfolgen.

Beabsichtigte Besetzung

Anzahl	Art	Funktionslaufbahn
1	VB	GD 11
1	VB	GD 16
1	VB	GD 17
2,375	VB	GD 18
1	VB	GD 20
0,625 unbesetzt	VB	GD 21
6,375	Gesamt	

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Kösslinger möchte wissen, ob der Lehrling in die Dienstposten eingerechnet wird. Der Vorsitzende erklärt, dass dieser nicht eingerechnet ist.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle aufgrund der vorstehend angeführten Begründung die Änderung des Dienstpostenplanes durch die Anhebung der beiden GD 18-Dienstposten der beiden Buchhaltungs-Teilzeitkräfte von jeweils 0,5 PE auf jeweils 0,75 PE aus den freien Dienstposten-Ressourcen von 0,125 PE GD 18 und dem unbesetzten Dienstposten GD 21 beschließen und diese Änderung sodann an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5**Abfallgebührenordnung
Änderung**

Dem Gemeinderat liegt heute ein vom Bezirksabfallverband Schärding ausgearbeiteter Entwurf zur Änderung der am 12. Dezember 2014 beschlossenen Abfallgebührenordnung zur Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Der Vorsitzende erklärt auf Anfrage von **GVM Grüneis** die Begründung der Erhöhung des BAV, mit Indexanpassung, Wertsicherung und negative Entwicklung im Bereich der Abfallentsorgung. Mit der Erhöhung soll die Wirtschaftlichkeit sichergestellt werden.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegenden Änderungen der Abfallgebührenordnung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 1. Dezember 2023, mit der die **Abfallgebührenordnung** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 12. Dezember 2014 abgeändert wird.

Aufgrund des § 17 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF und des § 18 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF, wird verordnet:

Artikel I**1. § 2** lautet wie folgt**§ 2**

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen
pro Haushalt € 70,10 (zzgl. USt.)
2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**
 - a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 42,06**(zzgl. USt.)
 - b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 56,08**(zzgl. USt.)
 - c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 359,85**(zzgl. USt.)
 - d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 514,07**(zzgl. USt.)

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:
 - a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 5,81**(zzgl. USt.)
 - b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 7,76**(zzgl. USt.)
 - c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 46,24**(zzgl. USt.)
 - d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 63,92**(zzgl. USt.)
 - e) **pro 60-Liter Abfallsack € 5,727**(zzgl. USt.)
2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:
 - a) **pro 90-Liter Restabfall-Behälter € 5,81**(zzgl. USt.)
 - b) **pro 120-Liter Restabfall-Behälter € 7,76**(zzgl. USt.)
 - c) **pro 770-Liter Restabfall-Container € 42,25**(zzgl. USt.)
 - d) **pro 1100-Liter Restabfall-Container € 53,62**(zzgl. USt.)
 - e) **pro 60-Liter Abfallsack € 5,727**(zzgl. USt.)

Artikel IIInkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2024**.

Punkt 6

Kanalanschlussgebührenordnung Änderung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11.2.2019 neue "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" beschlossen, wonach als allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Landesfördermitteln unter anderem festgelegt wurde, dass Anschluss- und Benützungsgebühren möglichst in kostendeckender Höhe einzuheben sind. Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Laut VA-Erlass vom 9.11.2023 beträgt die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2024 EUR 4.174,00. Zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien sind diese Mindestanschlussgebühren um 10%, damit auf **EUR 4.591,00** zu erhöhen. Ebenso ist der lineare Gebührensatz für die Berechnungsflächen von derzeit EUR 25,24 auf **EUR 27,01** je Quadratmeter anzuheben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis Peter stimmt der Kanalanschlussgebührenordnung und auch der Wasseranschlussgebührenordnung nicht zu, da im letzten Jahr die Gebühren erhöht wurden. Vom Amt der Oö. Landesregierung war vorgegeben keine Gebührenerhöhung einzuheben. Jetzt müssen wir erhöhen. Hier soll man ein Zeichen setzen, um mitzuteilen, dass nicht alle damit einverstanden sind. **Der Vorsitzende** informiert, dass wir zwingend die Gebühren zu erhöhen haben, um die Härteausgleichskriterien zu erfüllen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. **mit Wirkung ab 1.1.2024** durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr auf **EUR 4.591,00** sowie die Festsetzung des linearen Gebührensatzes für die Berechnungsflächen im Betrag von **EUR 27,01** je Quadratmeter beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **14-JA** Stimmen (12 ÖVP, 2 SPÖ) gegen **5 NEIN**-Stimmen (FPÖ- Fraktion) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 1. Dezember 2023, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 9. November 2001 (**Kanalanschlussgebührenordnung**), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022, abgeändert wird:

Artikel I

1. **§ 2 Abs. 1** hat zu lauten:

"(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für alle erschlossenen Objekte **je Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage **EUR 27,01**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **EUR 4.591,00**, welche einem Ausmaß von 170 m² der Bemessungsgrundlage entspricht (= Mindestbemessungsgrundlage).

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2024**.

Punkt 7

Wassergebührenordnung Änderung

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11.2.2019 neue "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" beschlossen, wonach als allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Landesfördermitteln unter anderem festgelegt wurde, dass Anschluss- und Benützungsgebühren möglichst in kostendeckender Höhe einzuheben sind. Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Laut VA-Erlass vom 9.11.2023 beträgt die Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2024 EUR 2.502,00. Zur Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien sind diese Mindestanschlussgebühren um 10%, damit auf **EUR 2.752,00** zu erhöhen. Ebenso ist der lineare Gebührensatz für die Berechnungsflächen von derzeit EUR 15,13 auf EUR **16,19** je Quadratmeter anzuheben.

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 6.11.2023 beschlossen, die aktuell gültigen Mindestbenützungsgebühren für das Jahr 2024 weiterzuführen.

Begründet wurde diese Verlängerung mit der überdurchschnittlich steigenden Inflation, welche alle Bereiche des täglichen Lebens betrifft. Deshalb soll die Gebührenregelung in zwei wesentlichen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge nicht zu zusätzlichen Belastungen für Bürgerinnen und Bürger führen.

Die Mindestgebühren betragen somit ab 1.1.2024 (unverändert gegenüber dem Jahr 2023) bei Wasserversorgungsanlagen EUR 1,67 / m³.

Für Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds (entsprechend den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU) beanspruchen, bedeutet dies wie bisher, dass eine Auszahlungsdeckung im jeweiligen Betrieb anzustreben ist. Ist eine Auszahlungsdeckung nicht gegeben, ist die Mindestbenützungsggebühr bei der Wasserversorgung mit EUR 2,27 / m³ festzulegen.

Im Rahmen der Gemeindeautonomie können die Benützungsggebühren auch weiterhin über dem Niveau der Mindestgebühren festgesetzt werden.

Die aktuell in der Marktgemeinde Kopfing i.l. gültigen **Wasserbezugsgebühren pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser** betragen EUR 2,38.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. **mit Wirkung ab 1.1.2024** durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr auf **EUR 2.752,00** sowie die Festsetzung des linearen Gebührensatzes für die Berechnungsflächen im Betrag von **EUR 16,19 je Quadratmeter** beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **14-JA** Stimmen (12 ÖVP, 2 SPÖ) gegen **5 NEIN**-Stimmen (FPÖ- Fraktion) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 1. Dezember 2023, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 8. November 2002 (Wassergebührenordnung), zuletzt geändert am 9. Dezember 2022, abgeändert wird:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für alle angeschlossenen Gebäude
je **Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 - 4 **EUR 16,19**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **EUR 2.752,00** welche einem Ausmaß von 170 m² der Bemessungsgrundlage entspricht (= Mindestbemessungsgrundlage)."

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2024**.

Punkt 8

Festsetzung der Steuerhebesätze 2024

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 sind die **STEUERHEBE-SÄTZE** für das jeweilige Finanzjahr (2024) so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1. Jänner des neuen Jahres, wirksam werden.

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2024 sollen wie folgt mittels Verordnung festgesetzt werden:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A)** mit.....**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke **(B)** mit**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte:

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle die **Steuerhebesätze** für das Jahr **2024** wie vorgetragen mittels Verordnung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnungen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis vom 1. Dez. 2023
über die Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2024

Gemäß § 94 Abs. 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 werden die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A)** mit.....**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke **(B)** mit**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Punkt 9**Teilnehmerbeiträge für die Schülerspeisung**
Anpassung

Die Teilnehmerbeiträge für die Schülerspeisung wurden letztmalig mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2022 wie folgt **ab dem Schuljahr 2022/2023** beschlossen:

- Schüler und Kindergartenkinder **EUR 3,30**
- Lehrpersonen sowie schulfremde Personen **EUR 5,30.**

Aufgrund steigender Lebensmittel- und Personalkosten sollen diese ab 01.01.2024 um 10 % erhöht werden. Dies würde folgende neuen Teilnehmerbeiträge ergeben:

- Schüler und Kindergartenkinder: € **3,60**
- Lehrpersonen und schulfremde Personen € **5,80**

Im Vergleich: Die Essensentgelte pro Portion für Kinder liegen im Bezirk Schärding zwischen € 2,60 und € 5,20. Für Lehrpersonen und schulfremde Personen bewegen sich die Beiträge zwischen € 3,50 und € 6,20 (Stand 01/2023).

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte:

GVM Grüneis Peter: Dass wir um 10 % erhöhen, ist bei den Lebensmittelpreisen unumgänglich. Die Teilnehmerbeiträge für Lehrpersonen und schulfremde Personen sollen im Finanzausschuss beraten werden.

GRE Achleitner Josef meint, dass wir der Erhöhung zustimmen müssen, da die Lebensmittelpreise hoch sind.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Teilnehmerbeiträge für die Schülerausspeisung **ab 01.01.2024** wie folgt beschließen:

- Schüler und Kindergartenkinder **EUR 3,60**
- Lehrpersonen sowie schulfremde Personen **EUR 5,80.**

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 10**ABA Kopfung – 10jährige Kanalinspektion mit Kamerabefahrung in der Zone 1
Auftragsvergabe(n)**

Für die verpflichtend vorgeschriebene 10jährige Kanalinspektion mit Kamerabefahrung der ABA Kopfung in der Zone 1 (Ortszentrum, Kopfingerdorf, Wollmannsdorf, Knechtelsdorf, Rasdorf, Glatzing, Raffelsdorf) wurden folgende Firmen zur Anbotslegung gemäß BVergG 2018 (nicht offenes Verfahren - Direktvergabe) eingeladen:

- Aichinger Kanalservice GmbH., 4846 Redlham
- Swietelsky AG, 4775 Taufkirchen
- HF Rohrtechnik, 4030 Linz
- Braumann Tiefbau GmbH, 4980 Antiesenhofen
- Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab
- WDL GmbH, 4021 Linz
- Quabus GmbH, 4221 Steyregg

Am 22.11.2023 – 09:05 Uhr fand die diesbezügliche Angebotseröffnung im Büro der HIPI ZT GmbH, 4840 Vöcklabruck statt, worüber heute dem Gemeinderat das Angebots-Öffnungs-Protokoll vorliegt, und zwar mit folgendem Ergebnis (ungeprüfte Netto-Gesamtangebotssummen):

1. Aichinger Kanalservice GmbH., 4846 Redlham	EUR	105.009,00
2. Swietelsky AG, 4775 Taufkirchen	EUR	106.476,59
3. HF Rohrtechnik, 4030 Linz	EUR	108.985,00
4. Braumann Tiefbau GmbH, 4980 Antiesenhofen	EUR	106.284,31
5. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab	EUR	98.206,00
6. WDL GmbH, 4021 Linz	EUR	96.606,69
7. Quabus GmbH, 4221 Steyregg	EUR	110.385,58

In der Folge wurden die eingereichten Angebote seitens ZT-Büro HIPI ZT GmbH geprüft, worüber der Prüfbericht samt Vergabevorschlag, datiert mit 22.11.2023, wie folgt vorliegt (der rechnerischen und sachlichen Anbotsprüfung wurden seitens HIPI ZT GmbH gemäß § 267 Abs. 3 BVergGes. 2018 nur die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden Anbote der drei Billigstbieter unterzogen):

Reihung nach Gesamtangebotssummen (ohne USt.):

1. WDL GmbH, 4021 Linz	EUR	96.606,69
2. Maier-Bauer Prüftechnik GmbH, 4760 Raab	EUR	98.206,00
3. Aichinger Kanalservice GmbH., 4846 Redlham	EUR	105.009,00

Im vorliegenden Vergabevorschlag des ZT-Büros HIPI ZT GmbH vom 22.11.2023 wird die Auftragsvergabe an den Best- und Billigstbieter, die Fa. WDL GmbH, 4021 Linz, zu einem Gesamt-Netto-Anbotspreis von EUR 96.606,69, vorgeschlagen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GR Kösslinger will wissen welche Kosten für die Auswertung der Kamerabefahrungen entstehen.
Der Vorsitzende informiert, dass ein Angebot mit 9.000 Euro vom ZT-Büro HIPI im Gemeindevorstand schon beschlossen wurde. Die 9.000 Euro beinhaltet die Angebotseinholung und Auswertung der Kamerabefahrung.

GR Kösslinger: Wird dies auch über den gleichen Kredit abgerechnet?

AL Grünberger erklärt ausführlich die weitere Finanzierung und Vorgangsweise. Es werden 17,3 km Kanäle und 600 Schächte gereinigt und der Zustand mittels Kamerabefahrung kontrolliert. Im Frühjahr soll damit begonnen werden und bis 31.Oktober 2024 abgeschlossen sein.

GVM Grüneis ist der Meinung, dass die verpflichtende 10-jährige Kanalinspektion zeitlich angehoben werden soll, um Kosten zu sparen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Auftragsvergabe für die 10jährige Kanalinspektion mit Kamerabefahrung in der Reihenfolge des Vergabevorschlages v. 22.11.2023 vornehmen und die Auftragsvergabe daher an den Best- und Billigstbieter, die Fa. WDL GmbH, 4021 Linz, zu einem Gesamtanbotspreis von EUR 96.606,69 ohne USt., beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11

Richtlinien für die Benützung des Gemeinschafts- und Sozialraumes im Bauprojekt Generationen Wohnen, Sportplatzstraße 167

Für die Benützung des gemeindeeigenen Gemeinschafts- und Sozialraumes im Wohnblock der GWSG Familie in der Sportplatzstraße 167 sollen durch den Gemeinderat Richtlinien festgelegt werden. In der FA-Sitzung am 4.10.2023 wurde ein Vorschlag beraten und liegt dieser heute dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:

Richtlinien für die Benützung des gemeindeeigenen Gemeinschafts- und Sozialraumes im Wohnblock „Generationen Wohnen“, Sportplatzstraße 167

Grundsätzlich wird festgehalten, dass der im Eigentum der Gemeinde befindliche Gemeinschafts- und Sozialraum von den benachbarten Bewohnern des Betreibbaren Wohnens „Sportplatzstraße 166“, von den Mietern der Wohnanlage Sportplatzstraße 167 „Generationen Wohnen“ sowie für den Eigenbedarf der Gemeinde genutzt werden darf.

Eine Grundausstattung (Küchenzeile mit Geräten, Geschirr, 3 Tische, 20 Sessel, Schränke, Garderobe, WC-Ausstattung, Vertikaljalousien, Tische und Sessel für Terrasse) wurde von der Gemeinde angekauft und steht den berechtigten Benutzern zur Verfügung.

- Eine geplante Raumnutzung ist zeitgerecht bei der Gemeinde anzumelden.
- Die Schlüsselübergabe erfolgt frühestens einen Werktag vor Benutzung.
- Spätestens am nächsten Werktag ist der Schlüssel wieder zu retournieren.
- Alle Benutzer sind verpflichtet die Räume sauber, zumindest besenrein sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- Werden die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß hinterlassen, ist eine Reinigungspauschale in Höhe von EUR 100,00 fällig.
- Aus Rücksichtnahme auf die Bewohner der Mietwohnanlage darf durch die Nutzung der Räumlichkeiten keine Lärmbelästigung entstehen und dürfen die Räumlichkeiten bis max. 22:00 Uhr benützt werden.
- In den Räumlichkeiten besteht absolutes Rauchverbot.
- Für die Verwaltung der Raumnutzung sowie der Schlüsselausgabe wird ein Benutzungsregister mit Angabe einer verantwortlichen Ansprechperson geführt.
- Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird derzeit kein Benutzungsentgelt festgelegt.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes. Weiters soll festgelegt werden, dass diese Regelungen vorerst für ein Jahr gelten. Nach einer Evaluierung können bei Bedarf die Benutzungsrichtlinien angepasst werden.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die im Amtsvortrag angeführten Richtlinien beschließen. Weiters soll festgelegt werden, dass diese Regelungen vorerst für ein Jahr gelten. Nach einer Evaluierung können bei Bedarf die Benutzungsrichtlinien angepasst werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 12

Wegumlegung Raffelsdorf „Glatzböckmühle“ Grundsatzbeschluss

Die Besitzer der „Glatzböckmühle“, Raffelsdorf 4, Dr. Peter u. Gabriele Karschay, haben an die Marktgemeinde Kopfing i.l. das Ersuchen gerichtet, ob es möglich ist, das derzeit bei der ggst. Liegenschaft bestehende öffentliche Gut, bzw. das vertraglich festgelegte Geh- und Fahrrecht so umzulegen, dass eine Umgehung/Umfahrung der Glatzböckmühle ermöglicht wird.

Diesbezüglich hat der Gemeinderat am 26.09.2019 einen Grundsatzbeschluss gefasst, wenn im Zuge des diesbezüglichen Verfahrens alle Betroffenen mit dieser Lösung einverstanden sind und der Marktgemeinde Kopfing i.l. aus dieser Umlegung des öffentlichen Weges keine Kosten entstehen.

Die betroffenen Grundbesitzer wurden aufgrund der öffentlichen Kundmachung über die beabsichtigte Teil-Auflassung des öffentlichen Gutes mit der GstNr. 1791/3, KG 48007 Glatzing schriftlich verständigt. Während der vierwöchigen Kundmachungsfrist wurde von einem Grundbesitzer ein mit 2.2.2022 datierter Einspruch erhoben. Aufgrund von gemeinsamen Gesprächen zwischen der Fam. Karschay und dem Grundbesitzer wurde von diesem am 17.11.2023 der Einspruch zurückgezogen, sodass in dieser Angelegenheit nun weiter entschieden werden kann.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Kopfing i.l. hat in seiner Sitzung am 9.6.2022 gemeinsam mit den Ehegatten Karschay eine Besichtigung vor Ort vorgenommen, wo diverse Sachverhalte noch näher abgeklärt und besprochen wurden. Grundsätzlich kam der Bauausschuss zur Ansicht, dass dem Gemeinderat eine Empfehlung für eine Wegumlegung gegeben werden kann, wenn gewisse Vorgaben erfüllt werden.

Von den Ehegatten Karschay wurde ein Grundstück mit den Grundstücks-Nr. 1270/2, KG 48011 Kopfing sowie 1524/2 KG 48007 Glatzing erworben, welches als Verbindungsstück zwischen dem bestehenden öffentlichen Gut, Grundstück-Nr. 2365 und 1791/1 dienen würde. Die Ehegatten Karschay haben sich auch bereit erklärt, dieses Grundstück in das öffentliche Gut abzutreten.

Nachdem durch die Zurückziehung des Einspruches durch einen Grundbesitzer nun eine Situation zur Weiterführung des Verfahrens möglich ist, soll nun der Gemeinderat mit einem Grundsatzbeschluss über die beabsichtigte Wegumlegung darüber entscheiden, ob mit den Ehegatten Karschay weitere Gespräche mit Erstellung einer schriftlichen Vereinbarung über die von den Ehegatten Karschay zu erfüllenden straßenbaulichen Maßnahmen für eine Wegumlegung mit Auflassung des bestehenden Geh- und Fahrrechtes geführt werden sollen. Eine Auflassung des bestehenden Geh- und Fahrrechtes kann dabei nur nach Erfüllung der Straßenbaumaßnahmen mit einem separaten Gemeinderatsbeschluss erfolgen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass bestimmte Vorgaben für die Wegherstellung sowie die Bach-Furt einzuhalten sind. Wegen der Furt soll auch eine diesbezügliche Abklärung mit der Wildbachverbauung erfolgen.

Debatte

GR Kösslinger meint, dass der neue Weg so mit einem Auto nicht zu befahren ist.

GVM Grüneis Peter informiert den Gemeinderat, dass Bauausschussmitglied Hamedinger Stefan gerne bei der Wegerrichtung dabei sein möchte und dass er im Vorfeld darüber informiert wird. Zur Erstellung der Vereinbarung wird vorgeschlagen, dass der Bauausschuss beigezogen wird.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle einen Grundsatzbeschluss für eine Wegumlegung bei der „Glatzböckmühle“ in Raffelsdorf fassen und sodann mit den Ehegatten Karschay eine schriftliche Vereinbarung über die von der Fam. Karschay zu erfüllenden Straßenbaumaßnahmen für die Wegherstellung im Bereich der Umlegungsstrecke verfassen. Ein konkreter Gemeinderatsbeschluss für die Auflassung des bestehenden Geh- und Fahrrechtes kann erst nach Erfüllung der vereinbarten Baumaßnahmen im Bereich der Umlegungsstrecke erfolgen. Für die Erstellung der Vereinbarung soll der Bauausschuss beigezogen werden.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 13**EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III)**

Anwendung eines alternativen Ansatzes zur Erreichung der Energiesparziele

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales hat den oö. Gemeinden mit Schreiben vom 16.11.2023 mitgeteilt, dass durch die am 20.9.2023 im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte Kundmachung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz von öffentlichen Gebäuden und der darin normierten Verpflichtungen auch die Gemeinden treffen.

Im Art. 6 Abs. 1 ist normiert, dass die Gemeinden jährlich 3 % der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude renovieren müssen, um sie mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Null-emissionsgebäuden umzubauen.

Es gibt aber im Art. 6 Abs. 6 auch die alternative Möglichkeit, die gleichen Energieeinsparungen durch kostengünstigere Maßnahmen, wie z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs, bis zum 31.12.2030, zu erfüllen.

Der Gemeinderat hat dabei über die anzuwendende Variante zu entscheiden, wobei vom Amt der Oö. Landesregierung generell für alle Gemeinde die Variante nach Art. 6 Abs. 6 bis 31.12.2023 an die Europäische Kommission gemeldet wird, sollte sich die Gemeinde nicht für die Variante nach Art. 6 Abs. 1 entscheiden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Der Vorsitzende ist der Meinung, man kann derzeit beiden Varianten nicht zustimmen, da keine Finanzierung gegeben ist. Dazu brauchen wir Zahlen und genauere Informationen wie das umgesetzt werden kann.

GVM Grüneis ist auch der Ansicht, dass man konkrete Informationen und Zahlen braucht, was das kostet und wie das finanziert wird.

GR Kösslinger meint, dass wir viele Gebäude in der Gemeinde haben, die in den 70er Jahren gebaut wurden. Die Kosten kann man hier nicht abschätzen, dazu gibt es zu wenig Informationen. Bis 2030 sollen Einsparungen erfolgen, ab 2030 bis 2040 müssten dann aber Sanierungen gemacht werden. Solange es keine gesicherte Finanzierung gibt, soll es keinen Beschluss über beide der möglichen Varianten geben, so **der Vorsitzende**. Das Land OÖ. wird auch ohne Beschluss eine Meldung gemäß der Variante nach Art. 6 Abs. 6 machen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorerst keinen Beschluss über die Anwendung einer der Energieeinsparungsvarianten nach Art. 6 Abs. 1 oder Art. 6 Abs. 6 der EU-Energieeffizienzrichtlinie fassen, solange keine gesicherte Finanzierung für die vorzunehmenden Maßnahmen besteht.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages

Punkt 14

Allfälliges

Dr. Lautner Bernhard; Wahlarzt ab 1.1.2024:

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass Gemeindefarzt Dr. Bernhard Lautner mit 1. Jänner 2024 die Kassenarztstelle zurücklegt und ab diesem Zeitpunkt als Wahlarzt tätig sein wird. Auch die Hausapotheke wird ab 1.1.2024 aufgelassen. Der Bürgermeister erklärt, dem Gemeinderat ausführlich die aktuelle Situation.

GVM Grüneis: Falls sich ein Kassenarzt doch noch bewerben sollte, brauchen wir dazu eine Alternative von Räumlichkeiten?

Der Vorsitzende beantwortet die Frage mit Ja.

Glasfaserausbau in Kopfing:

Der Vorsitzende informiert, dass seit Anfang November der Baubeginn für den 1. Bauabschnitt im Bereich Paulsdorf, Kahlberg, Mitteredt, Schnürberg begonnen hat.

Der 2. Bauabschnitt umfasst sodann die Ortschaften Paulsdorf, Straß, Neukirchendorf, Ruholding, Dobl, Beharding, Leithen und Richtung Münzkirchen und St.Roman. Im 3. Bauabschnitt wird dann der restliche Teil der Ortschaften von Kopfing erschlossen. Die Fertigstellung der Bauarbeiten soll wegen der Förderung bis Ende Mai 2024 erfolgen.

Ein Info-Abend ist für den 1. Bauabschnitt am 06.12.2023 im Gasthaus Grüneis-Wasner geplant. Dort wird an die Eigentümer das Hausanschlusspaket „HAK“ und die OTO-Dose mit Kabel ausgeteilt.

GR Schöfberger Johann will wissen, ob das Ortsgebiet ausgebaut wird?

Bürgermeister Schasching erklärt, dass Anfang November ein neuer Fördercall geöffnet wurde und die Breitband OÖ bereit ist für das Ortsgebiet Kopfing anzusuchen.

Kindergartenbeirat Sitzung:

GR Leitner Karl möchte wissen, was im Kindergartenbeirat bei der nächsten Sitzung genau auf der Tagesordnung steht?

Bürgermeister Schasching will eine bestimmte Thematik vorab zuerst im Kindergartenbeirat besprechen und die Meinungen der Eltern anhören. Erst danach werden die Fraktionsobmänner und der Gemeinderat informiert.

GVM Grüneis Peter möchte, dass er unbedingt im Vorfeld Informationen bekommt, da die Gemeinde für die Kinderbetreuung zuständig ist und er mit dieser Vorgangsweise überhaupt nicht einverstanden ist, dass im Kindergartenbeirat über etwas gesprochen wird, wo man als Gemeindevertreter vorweg nicht weiß, worum es geht.

Bürgermeister Schasching teilt mit, dass im Kindergartenbereich zusätzlicher Platz gebraucht wird und daher nach Alternativen gesucht wird. Es soll aber erst in einem zweiten Schritt im Gemeinderat weiter beraten werden, wenn sich ein positives Ergebnis bei der Kindergartenbeiratssitzung ergibt, denn ansonsten ist diese Thematik bzw. Alternative ohnehin hinfällig.

Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 20:55 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung** vom **15.09.2023** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)

Vorsitzender
Bgm. Bernhard Schasching

Schriftführerin
Jell Brigitte

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am ~~.....~~ **22.3.2024** ^{über}.....

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~

~~*) Nichtzutreffendes streichen~~

25. März 2024

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis,

Vorsitzender Bgm. Bernhard Schasching

Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

25. März 2024

Marktgemeindeamt Kopfung im Innkreis,

Vorsitzender Bgm. Bernhard Schasching

ÖVP-Fraktion

FPÖ-Fraktion

SPÖ-Fraktion